

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

V. Die Florentiner Handschrift der Briefe des Cicero

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

V.

Die Florentiner Handschrift der Briefe des Cicero.*)

- 779 Sie fragen mich, geehrter Herr, ob ich Ihnen nicht jetzt, seit ich die berühmte Florentiner Handschrift der Briefe ad Quintum fratrem und ad Atticum selbst gesehen habe, zu meinem Aufsatz über eine Blättersetzung im zweiten Buche der ersteren Sammlung (Jahrg. II N. 75 fg.) einen Nachtrag mitzutheilen habe. Allerdings bin ich im Stande die damals aufgestellte Vermuthung jetzt besser zu stützen und gerade durch eine Thatsache, die mich im ersten Augenblick, wo ich sie wahrnahm, befürchten liess, ganz umsonst gearbeitet zu haben. Die bei Orelli mitgetheilte Collation, auf die ich meine Hypothese gründete, ist nämlich wie in vielen andern Dingen, so auch in Betreff der Ordnung der Briefe im zweiten Buch ganz unzuverlässig. Die handschriftliche Ueberlieferung, wie
- 780 sie nicht bloss der Mediceus, sondern auch alle anderen nicht zurecht corrigirten Handschriften z. B. die pariser und vaticanischen haben, ist constant folgende:

se intelligere dixit.

omnes vident. Creditores vero regis¹ aperte pecunias — bis In eo multo sumus superiores ipsius.

Milo coepit dimittere bis familiares eius quid cupiant

Ἀμφιλαχίαν autem illam quam tu soles dicere — bis praesentem ad pedes uniuscuiusque iacentem

copiis, sed magna manus ex Piceno — bis Ceterum confectum Latiar erat

Exiturus a. d. VIII. Id. Apr. sponsalia u. s. w.

*) [Zeitschrift für die Altertumswissenschaft hrg. von Bergk und Caesar 3, 1845, Nr. 98. 99. Sp. 779—787. Der erste Teil dieser in der Form eines „Reiseberichtes“ aus Florenz an die Redaktion der genannten Zeitschrift gesandten Abhandlung ist die Fortsetzung der unter der vorigen Nummer zum Abdruck gebrachten.]

1) Unwesentlich war der Fehler, dass die orellische Collation diese fünf Worte o. v. c. v. r. nach cupiant stellte.

oder, wenn Sie die Tafel, die ich meinem früheren Aufsatz beigab, vergleichen: es folgen in den Handschriften die Stücke, wie ich sie in der ersten Columne (folia archetypi recte disposita) numerirt habe, also aufeinander:

3. 4
1. 2
7. 8
5. 6
9. 10

So kommen wir denn freilich bedeutend leichter zum Ziele; die künstliche Annahme von einem quinio, dessen dritter und vierter Bogen vor den ersten und zweiten gerathen und das Mittelblatt an seiner Stelle geblieben — eine Annahme, die mir selbst bei der evidenten Richtigkeit des Resultats viele Bedenken erregte, können wir jetzt bei Seite werfen und die einfachste Versetzung von vier Blättern (2. 1. 4. 3 statt 1. 2. 3. 4) dafür substituiren. Von dem Worte *Exiturus* an ist in den Handschriften genau die Ordnung, wie ich sie vorgeschlagen habe und nur in den Ausgaben ist durch eine der beliebten kritischen Halbheiten das Fragment *Ἀμφιλαρίαν* — *iacentem*, das man auswerfen musste, um die offenbar zusammengehörenden Worte *superiores ipsius* und *copiis* an einander zu rücken, ungeschickt hinter *revertamur* eingeschaltet worden, wodurch denn freilich der Kritik die Wiederauffindung der ursprünglichen Ordnung in diesem Abschnitt ungemein erschwert war. Ich darf aber hoffen, dass nun, wo zu dieser inneren Richtigkeit der früher vorgeschlagenen Disposition eine äussere Autorität hinzukommt, dieselbe als kritisch gesichert wird gelten können.

Da ich Ihnen einmal über diese Blättersetzung in den Briefen schreibe, so benutze ich die Gelegenheit noch eine zweite aufzudecken, die den Schluss des vierten Buches der Briefe *ad Atticum* verunstaltet. *) Die handschriftliche Ordnung, die bei Orelli p. 108 in der zweiten Columne richtig angegeben ist, hat man auch an dieser Stelle in den Ausgaben zerstört und ohne etwas Besseres an die Stelle zu setzen sich begnügt, die Stücke noch etwas mehr durcheinander zu werfen. Dass der Grund der Verwirrung eine Transposition ist, kann dem aufmerksamen Leser nicht entgehen. Im 781

Anfange des sechzehnten Briefes sagt Cicero, dass er den ihm von M. Paccius übergebenen Brief beantworten wolle. Er erwiedert nun

*) [Die folgende Darlegung ist von Sternkopf, Hermes 40, 1905, S. 1 ff. geprüft und in ihren sämtlichen Hauptergebnissen als richtig befunden worden.]

auch zuerst in Betreff der Bücher über den Staat, dann über Privatangelegenheiten (bei § 4 einen neuen Brief anfangen zu lassen ist nicht nöthig), auf die Anfrage über C. Cato, über den Prozess des Drusus, der im Juli beginnen sollte, und andre politische Neuigkeiten. Soweit hängt alles wohl zusammen. Aber nun folgt auf einmal ein Bericht über die skandalöse Coition der Candidaten des Consulats im J. 700 und Memmius Denunciation derselben, der das Datum vom ersten October hat (§ 7). Dies Fragment muss also von dem Anfang abgelöst werden. — Dagegen gehören die Worte, die jetzt ep. XVI § 13 stehen — *Paccianae epistolae respondi* — augenscheinlich zusammen mit dem Anfang des sechzehnten Briefes, eben der Antwort auf die *epistola Pacciana* und danach wird auch, was jetzt XVII, 2 bis zu den Worten *Catone praesertim absoluto* steht, hierher zu ziehen sein, denn in den Handschriften geht dieser Passus unmittelbar dem *Paccianae epistolae respondi* voraus und ist nur in den Ausgaben mit grenzenloser Willkür davon getrennt. Soviel ist also klar, dass in XVI, § 1—12, XVII, § 3, XVII, § 1—2, XVI, 13—15, XVIII — so ist die handschriftliche Folge —, da XVI, 5 und XVI, 13 zusammengehören, XVI, 6 sq. aber später gestanden haben muss, ein Stück eingeschoben ist, und es kommt nur darauf an die Ränder zu ermitteln. In XVI, 5. 6 ist die Fuge offenbar in der corrupten Phrase enthalten:

senatus consultum quod hic consules de provinciis fecerunt QUICUNQUE POSTHAC non mihi ut quod (ita Med.) iam intellegebamus (intellegebas Med. m. 1) enuntiationem illam Memmii valde Caesari displicere (Med. despicerem);

denn während der Anfang noch zu dem politischen Tagesbericht vom Quintil gehört, ist die *enuntiatio Memmii* offenbar schon aus dem Briefe vom October. Die entsprechende Fuge muss in XVII, 1. 2 gesucht werden und zwar in dem Satze:

Quin tu huc advolas et (Med. sed) incisus illius nostrae reipublicae germane (ita Med.) putavi de nummis ante comitia tributim uno loco divisus palam inde absolutum Gabinium detur esse valiturum. De Messala quod quaeris quid scribam nescio; nunquam ego vidi tam pares candidatos.

Denn die Freisprechung des Gabinus fällt bedeutend später als der Bericht über die Consularcandidaten, der noch vor der ärgerlichen Coition derselben geschrieben ist und vortrefflich in den Bericht von Quintil passt. Demnach füge ich folgendermassen zusammen:

Die
Sonderausgabe
CINQUE P
Se sehen
er hat besonders
ist der erste Brief
er wird aus folgen
Orelli.
XVI, 1—5 Ge
XVII, 1 fm.—2
XVI, 13—m.
Wer sie in dies
nehmen; für das
die doppelte Er
machen, XVI, 5.
Briefe Drusus un
andere ihre Frei
Geben wir w
Geduld erfordert,
is weil der h
handschriftlichen
Manuscripten nach
quid operis den
gemeinden (XVIII
der Neuigkeit vo
Consuln und Mem
hier an:
Memmius dire
napi nonne
locutio. F
Denn wenn man
über die Coition
und sein gutes V
mit der Corrupte
aus dem Schluss
Cicero Atticus La
erwartete; das p
(ben et itinera in
O expectatus mihi
hiera, dass wir
1) hier steht a

*Senatus consultum quod hic consules de provinciis fecerint: QUI-
CUNQUE POSTHAC non mihi videtur esse valiturum.*

Sie sehen, wie gut dies passt; die kleine Aenderung von *ut* in *vi* hat besonders im Mediceus nicht das geringste Bedenken. Damit ist der erste Brief OCCUPATIONUM. MEARUM wieder hergestellt; er wird aus folgenden Stücken zusammengesetzt sein:

782

Orelli.

XVI, 1—5 *Occupationum mearum — non mihi vi*

XVII, 1 fin.—2 *detur esse valiturum — Catone praesertim absoluto*

XVI, 13—fin. *Paccianae epistolae — de Eutyichide quid egeris.*

Wer sie in diesem Zusammenhange liest, wird nirgends Anstoss nehmen; für das Zusammengehören der Fragmente ist auch noch die doppelte Erwähnung von C. Cato's Freisprechung geltend zu machen, XVI, 5. XVII, 2; umgekehrt ist zu beachten, dass in diesem Briefe Drusus und Scaurus Anklage (XVI, 5. XVII, 2), in einem anderen ihre Freisprechung erwähnt wird.

Gehen wir weiter in unserer Untersuchung, die freilich einige Geduld erfordert, nicht so sehr wegen ihrer inneren Schwierigkeit, als weil der heillose Zustand der Ausgaben den Ueberblick der handschriftlichen Grundlage unmöglich macht, so finden wir in den Manuscripten nach dem Schluss des Briefes vom Juli — *de Eutyichide quid egeris* den mit den Worten PVTO. TE. EXISTIMARE beginnenden (XVIII Orelli). Dieser Brief hebt an, wie natürlich, mit der Neuigkeit von der infamen Coition der Candidaten mit den Consuln und Memmius Anzeige davon; bald aber stösst man auch hier an:

Memmius dirempta coitione invito Calvino plane refrixerat et eo magis nunc cociace dictaturam frueri¹ iustitio et omnium rerum licentia. Pespice aequitatem animi mei u. s. w.

Denn wenn man auch den schroffen Uebergang von dem Bericht über die Coition zu dem über Cicero's Ergebung in das Schicksal und sein gutes Verhältniss zu Caesar sich gefallen lassen und ihn mit der Corruptel entschuldigen will, so ist doch entscheidend, dass aus dem Schluss der ep. 18 der Brief offenbar geschrieben ist, als Cicero Atticus Landung erfahren und ihn in wenigen Tagen zu sehen erwartete; das passt eben so schlecht zu dem Anfang von ep. 18 (*loca et itinera tua nihil habere certi video*) als vortrefflich zu ep. 17: *O expectatas mihi tuas litteras! o gratum adventum!* Kommt nun hinzu, dass wir in XVI, 6 den Schluss eines Berichtes über die

1) *tum* steht nicht im Med.

Coition lesen und dass diesem in XVIII, 2. 3 eben der Schluss fehlt, — die Angabe über die Processe nämlich, die durchaus nicht wegbleiben kann, — so ist wohl unzweifelhaft, dass hier wieder eine Fuge entdeckt ist und wir nur die Stücke zusammensetzen haben. Wir fanden oben bei Ablösung des ersten Fragments, dass für das zweite nachblieb:

... *quod iam intellegebamus enuntiationem illam Memmii Caesari valde displicere*

und sehr natürlich schliesst sich dies an die obenstehenden Worte an:

783 *Memmius dirempta coitione invito Calvino plane refrixerat et eo magis nunc hoc iacet quod iam intellegebamus enuntiationem illam Memmii Caesari valde displicere.*

Ob in dem verdorbenen *cociace* gerade *hoc iacet* steckt, will ich freilich nicht versichern, obgleich die Aenderung leicht ist, denn das *c* ist wie unzähligemal im Med. nur falsche Geminatio und will man einen handschriftlichen Beleg für das *t*, so kann man daran erinnern, dass vor dem *quod* die Handschrift *ut* hat und das letzte *t* davon ebenso gut das uns fehlende als aus dem *i* von *vi* entstanden sein kann. Doch est modus in rebus!*) — So viel scheint mir gewiss, dass die Fortsetzung des Briefes PUTO. TE in XVI, 6 sq. zu suchen ist, wo auch bis zum Schluss des § 6 wohl Corruptelen, aber keine Lücken sich finden; im Gegentheil bezieht sich Alles auf die eine grosse Tagesneuigkeit, den Ambitus der Consularcandidaten und die daraus resultirenden Processe. Der zweite Brief PUTO. TE besteht demnach aus folgenden zwei Stücken:

Orelli.

XVIII, 1—3 in. *Puto te existimare — et eo magis nunc hoc iacet*
XVI, 6—8. *quod iam intellegebamus — nihil reperio.*

Geschrieben ist er 30. Sept. 1. Oct., was sehr wohl dazu passt, dass Cicero im Anfang sich über sein langes Stillschweigen entschuldigt und der vorige Brief vom Juli war. Von dem nun folgenden dritten Briefe fehlt uns der Anfang,**) wie vielleicht von dem vorigen der Schluss. Für uns beginnt er XVI, 2: *Nunc ut opinionem habeas rerum ferendum est.* Dass dies nicht bloss Corruptel ist, — Lambin hat, aber schwerlich aus dem Turnesianus: *Nunc de Gabinio habe absoluto. Verum ferendum est* — geht schon daraus hervor, dass

*) [Vgl. über die Corruptel und Mommsens Besserungsversuch Purser, The correspondence of Cicero II², 1906, S. 179. Abweichend Sternkopf a. a. O. S. 30 f. 40.]

**) [Anders hierüber Sternkopf S. 34 ff.]

auch bei dieser Lesart der Anfang noch gar nicht befriedigt; eine so wichtige Neuigkeit, die Atticus noch unbekannt sein musste, konnte so nicht eingeführt werden, und wo will man hin mit dem *ille inquires ut ferebat?* Die Hauptsache aber ist, dass in diesem Briefe es heisst (§ 11): *Candidati consulares omnes rei ambitus*, wogegen in dem Briefe PVTO. TE am Schluss gesagt ist: *Tres candidati fore rei putabantur*; ein anderer Brief liegt also jedenfalls vor und wahrscheinlich mit einem Defect im Anfang, etwa vor *ferendum est*, so dass *nunc* — *rerum . . .* noch zu dem Briefe PVTO. TE gehören würde. Uebrigens ist dieser Brief nur in den Ausgaben, nicht in den Handschriften zerrissen; es gehören dazu

Orelli

XVI, 9—12 *ferendum est* — *in Ciliciam cogitat.*

XVII, 3 *Ab Quinto fratre* — *Epheso a. d. V. Id. Sext. datas.*

Geschrieben ist er Ende Okt. oder Anfang Nov.; Cicero schreibt darin, dass Pomptinus *a. d. IV. Non. Nov.* triumphiren wolle und er die letzten Briefe aus Britannien *a. d. IX. Kal. Nov.* empfangen habe.

Der letzte Brief endlich, mit dem das Buch schliesst und schliessen muss, ist das kurze Schreiben O EXSPECTATAS ep. XVII, womit Cicero dem Atticus zu seiner Landung in Italien Glück wünscht und ihm einige eilige Nachrichten zum Vorschmack ihrer Gespräche mittheilt. Wie gedankenlos es ist in demselben Brief zusammenzustellen: *o expectatas mihi tuas litteras! o gratum adventum!* und: *abs te proximas litteras habebam Epheso a. d. V. Id. Sext. datas*, hätte man längst sehen sollen. Es gehören dazu:

Orelli

XVII, 1. *O expectatas mihi tuas litteras* — *inde absolutum Gabinium.*

XVIII, 3. *dictaturam fruire iustitio* — *cum tuis maneat.*

Die Fugen, die hier zusammenschliessen, sind schon früher nachgewiesen; die Verbindung ergiebt:

Quin tu huc advolas et invisisti illius nostrae rei publicae germane putavi de nummis ante comitia tributim uno loco divisisti palam inde absolutum Gabinium dictaturam fruire iustitio et omnium rerum licentia.

Die erste Corruptel weiss ich nicht zu lösen; für *fruire* möchte ich *fervere* vorschlagen, *dictaturam fervere iustitio et o. r. licentia* passt recht gut.*) Uebrigens passt es sehr wohl, dass hier noch auf die letzten politischen Skandalgeschichten kurz hingedeutet wird:

*) [*invisisti illius nostrae rei publicae germanae* (*imaginem*: add. Wesenberg). *peti vide nummis . . . palam; vide a. Gabinium* (Manutius).]

Scaurus Zahlungen (XVI, 7), Gabinius Freisprechung (XVI, 9), Pompejus Dictatur (XVI, 11); der kurze Brief schliesst wohl zusammen und das Buch vortrefflich ab.

785 Ihrer leichteren Uebersicht wegen gebe ich auch hier eine Tafel über die handschriftliche und ursprüngliche Anordnung:

ex nostra dispositione	ex codicum	AD ATTICUM L. IV. fecerunt quicumque posthac non mihi vi-		Series epistolarum	
				ex nostra dispositione	ex Orelliana
1	2	detur esse valiturum . . . PUTO. TE. EXISTIMARE . . . plane refrixerat et eo magis nunc hoc iacet		ep. 16 contin. ep. 17 »	{ep. 17 pars (§ 1 fin. 2) ep. 16 » (§ 13 fin.) ep. 18 pars (§ 1—3)
2	1	quod iam intelligebamus NVNC. VT. OPINIONEM . . . O. EXSPECTATAS. MIHI . . . uno loco divisus palam, inde abso- lutum Gabinium		» ep. 18 ep. 19	ep. 16 pars (§ 6—8) {ep. 16 » (§ 9—12) ep. 17 » (§ 3) ep. 17 » (§ 1)
		dictaturam fervere iustitio et omnium rerum.			

Sie sehen, die Umsetzung ist sehr einfach: das eine Stück von *detur esse* bis *hoc iacet* ist von seinem Platze abgekommen und versetzt, was man auch ohne Zweifel längst bemerkt hätte, wenn nicht die rein willkürliche Durcheinanderwürfelung der Stücke in den Ausgaben im Wege gewesen wäre. Bemerkenswerth ist, dass das erste dieser Stücke *detur esse* — *hoc iacet* etwa 60, das zweite *quod iam* — *Gabinium* etwa 90 orellische Zeilen hat; es hat also Schwierigkeit bloss eine Umstellung zweier Blätter anzunehmen.*) Es kann dies indess unsre Annahme, wenn sie sonst begründet ist, nicht erschüttern, da der Urcodex an dieser Stelle, wie auch die zahlreichen und schweren Verderbnisse zeigen, sehr beschädigt und wie wir oben vermutheten, vielleicht an einer Stelle lückenhaft war. Aus diesem Grunde wird es auch gerathen sein über die unzähligen Möglichkeiten, wie diese Versetzung entstehen konnte, nicht weiter Worte zu verlieren; obwohl es interessant wäre zu wissen, ob

*) [Dies ist durch die scharfsinnige Kombination Sternkopfs a. a. O. S. 3 ff. erledigt.]

der Urcodex der Briefe ad Atticum dieselbe Zeilenzahl auf einem Blatte hatte, wie der der Briefe ad Quintum fratrem, oder wie es eher scheint eine verschiedene. Für die Geschichte der Kritik könnte diese Notiz brauchbar sein.

Sie sehen wohl schon aus dem oben Gesagten, dass die medicaischen Handschriften der Briefe noch nicht ausgenutzt sind; ich 786 erfahre es täglich, dass noch manche gute Lesart sich daraus gewinnen lässt. So begreife ich z. B. nicht, warum Orelli ad VI, 1, 17, wo von zwei Statuen, der einen *ad Opis per te posita*, der andern *ad Πολυδέζου, hercule!* die Rede ist, nicht die handschriftlichen Lesarten aufgenommen hat: *ab Opis parte posita* und *ad Πολυκλέους* (cod. ΠΟΔΑΥΚΕΛΑΟΥC) *Herculem* — statt des unmöglichen *per te* und des inepten *hercule!* Die letzte Lesart wenigstens hat del Furia nicht übersehen und vielleicht giebt sie den Archäologen ein neues Kunstwerk. Doch davon vielleicht ein andermal;*) für diesmal will ich Ihnen noch über die berühmte Stelle Cic. de rep. II, 22 [§ 39], die ich im Vatican eingesehen habe, Einiges mittheilen, da vermuthlich noch mancher Philolog mit dieser Sphinx sich zu schaffen machen wird. Ist soviel darüber exegesirt und conjicirt, so können Sie auch immer die paar Notizen über die Beschaffenheit der Handschrift drucken lassen, die wenigstens zeigen, wie Mai verfahren ist.**)

Aber leben Sie wohl; ich schliesse meinen Brief, ehe er ganz 787 zum Korrespondenzartikel wird. Das indess darf wohl auch noch in einer philologischen Zeitschrift stehen, dass seit kurzem die Laurentiana gleich der Marciana sechs Stunden täglich geöffnet ist und die edle Liberalität der toskanischen Regierung sich auch hierauf erstreckt hat.

*) [Mommsen selbst ist m. W. nicht darauf zurückgekommen; wohl aber hat Th. Bergk, der Adressat dieses Briefes, die neue Erkenntnis sofort verwertet in einer Abhandlung, die er in seiner Zeitschrift dem Briefe Mommsens auf dem Fuße folgen ließ: 'Über den Hercules des Polycles' S. 787 ff. Vgl. auch Brunn, Gesch. d. gr. Künstler 2. Aufl., Stuttg. 1889, Bd. 1, S. 378.]

**) [Die kurze Mitteilung Mommsens über diese Stelle Ciceros ist hier fortgelassen, da er selbst im Staatsrecht wiederholt darauf zurückgekommen ist, besonders 3, 274, 4. Übrigens haben die Worte, mit denen er diese Mitteilung schließt: „Von Schreibfehlern würde eine neue Collation des Codex gewiss noch eine bedeutende Nachlese liefern“ nicht die Beachtung gefunden, die sie verdienen: nach der von Halm benutzten Collation du Rieux (1860) hat sich kein Kundiger mehr mit dem Palimpsest beschäftigt. — Es folgen dann Bemerkungen über eine Inschrift von Cora und über die vom Sarkophag des Scipio Barbatus. Sie werden in der epigraphischen Abteilung der Gesammelten Schriften zum Abdruck gelangen. — Hier folgen im Text daher nur noch diejenigen Worte, mit denen Mommsen seinen Brief schließt.]